

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christa Steiger, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der Bayerischen Kommunikationshilfenverordnung
(Drs. 16/13011)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

”2. Art. 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „ehrenamtlich“ durch das Wort „hauptamtlich“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die derzeitige Konstruktion der Stelle des oder der Behindertenbeauftragten wird der Bedeutung dieser Stelle nicht gerecht. Insbesondere wegen der Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben, handelt es sich dabei um eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, die im Rahmen eines Ehrenamts auch von einer noch so engagierten Person nicht bewältigt werden kann. Immer wieder auftretende Widerstände bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlichen, dass die Person des oder der Behindertenbeauftragten unabhängig und hauptamtlich agieren können muss. Mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wird zwar die derzeit gültige Regelung, dass die beauftragte Person für die Belange von Menschen mit Behinderung ehrenamtlich tätig ist, aufgehoben. Gleichzeitig wird aber nicht explizit normiert, dass die beauftragte Person hauptamtlich tätig ist. Im Sinn der Rechtsklarheit soll daher die Hauptamtlichkeit dieser Stelle explizit festgelegt werden. Dies entspricht gemäß der Begründung zu § 1 Nr. 2 überdies auch der Intention des Gesetzentwurfs.